

Handbuch für TNP-Betriebskontrollen und Ergebniserfassung im VIS

1. Ziel und Zweck

Das In-Kraft-Treten der beiden EU-Verordnungen VO(EG) 1069/2009 und VO(EU) 142/2011 bringt einige Änderungen der Anforderungen an Betriebskontrollen mit sich. Die Anzahl der in den TNP-Betriebslisten zu erfassenden und damit prinzipiell der Kontrolle unterliegenden Betriebe ist größer geworden, viele dieser Betriebe unterliegen hinsichtlich der Kontrolle jedoch bereits anderen Rechtsmaterien; zudem ist die Unterscheidung zwischen zugelassenen und „nur“ registrierten Betrieben zum Teil verwirrend.

Die Anforderungen, die ein Betrieb erfüllen muss, sind an mehreren unterschiedlichen Rechtsstellen zu finden. Grundsätzlich gibt es Verpflichtungen, die jeder einhalten muss, ergänzt durch spezifische Anforderungen, die teilweise in den Anhängen der VO(EU) 142/2011 angeführt sind, teilweise wird auf andere Rechtsmaterien verwiesen bzw. sind nationale Regelungen (TMG, TMVO) anzuwenden.

Die größte Neuerung ist die „Abschaffung“ des Begriffs der technischen (TE-) Betriebe. Diese gehen entweder in jenen durch andere Rechtsmaterien abgedeckten Betrieben auf oder sie erzeugen Folgeprodukte, für die, so es nicht spezifische Anforderungen in der VO(EU) 142/2011 gibt, drei Artikel der VO(EG) 1069/2009 gelten: Herkunftssicherung, sichere Bearbeitung, sichere Endverwendung (Artikel 37 ,38 oder 39).

Vor diesem Hintergrund erscheint ein VIS-kompatibles Baustein-System für Betriebskontrollen die einzig zweckmäßige Variante, mit der einheitliche Kontrollstandards und eine vergleichbare Ergebnisdokumentation geschaffen werden können und gleichzeitig die Arbeit der Kontrollorgane erleichtert wird. Dadurch wird auch ein Vergleich zwischen verschiedenen Betriebsarten möglich und der geforderte SOLL-IST-Abgleich kann direkt durchgeführt werden.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Handbuch ist für alle Betriebskontrollen, die auf Basis des MIKP gemäß dem jährlichen per Erlass des BMG festgelegten Kontrollplan in zugelassenen und registrierten TNP-Betrieben durchgeführt werden, anzuwenden.

Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

3. Begriffe und Abkürzungen

ATA	Amtstierarzt
BG	Biogasanlage
BKB	Betreuungs- und Kontrollbesuch
HACCP	Hazard Analysis (and) Critical Control Points
HT	Heimtierfüttererzeuger
KO	Kompostieranlage

LH	Landeshauptmann
LB	Lagerbetrieb (Folgeprodukte)
MIKP	Mehrjähriger risikobasierter integrierter Kontrollplan
TE	Technischer Betrieb
TK/WG	TNP-Verarbeitungsbetrieb (Tierkörperverwertung)
TMG	Tiermaterialengesetz
TMVO	Tiermaterialien-Verordnung
TNP	Tierische Nebenprodukte
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung
VE	(Mit-)Verbrennungsanlagen
ZBR	Zentrales Betriebsregister im VIS
ZW	Zwischenbehandlungsbetrieb

4. Rechtliche Grundlagen für Kontrollen in TNP-Betrieben aus den VO(EG)1069/2009 und VO(EU) 142/2011 (Übersicht)

VO(EG) 1069/2009

Allgemeine Pflichten, die jeder im Umgang mit TNP einzuhalten hat: Artikel 4

Pflichten der Unternehmer:

Artikel 21 Sammlung, Kategoriekennzeichnung und Transport

Artikel 22 Rückverfolgbarkeit

Artikel 23 Registrierung

Artikel 24 Zulassung

Artikel 25 Hygiene

Artikel 28/29 Eigenkontrolle, HACCP

Pflichten für die Herstellung und Inverkehrbringen von Heimtierfutter und anderen Folgeprodukten

Artikel 37 Herkunftssicherung

Artikel 38 Sichere Bearbeitung

Artikel 39 Sichere Verwendung

VO(EU) 142/2011

Pflichten für alle Unternehmer, die mit TNP umgehen

Anhang VIII: Sammlung, Beförderung, Identifizierung, Handelspapiere, Mengenaufstellung

Zusätzliche Anforderungen an bestimmte Betriebsarten:

VE:	Anhang III
TK/WG:	Anhang IV
HT/TE:	Anhang IX und XIII
ZW/LB:	Anhang IX Kapitel II/III
BG/KO:	Anhang V (ergänzt durch nationale Regelungen gemäß TMVO)

5. Beschreibung und Planung der Kontrollen

- Betroffen sind alle Betriebskontrollen, die im Rahmen des MIKP gemäß dem jährlichen Kontrollplan-Erlass in zugelassenen und registrierten TNP-Betrieben durchgeführt werden.
- Die Ergebnisse werden mittels BKB im VIS dokumentiert. Wird kein BKB angelegt, gilt die Kontrolle als nicht durchgeführt.
- Zusätzlich zu den im **MIKP** vorgeschriebenen Kontrollen können auch **andere Kontrollen** (Nachkontrollen, Schwerpunkte, etc.) im VIS eingetragen werden.
- Für die Kontrolle relevante Daten über den kontrollierten Betrieb sind ausschließlich über das ZBR im VIS zu generieren (Anschrift, Tätigkeit, Kategorie, Material). So diese nicht mit der tatsächlich vorgefundenen Tätigkeit oder dem Zulassungsbescheid übereinstimmen, ist dies im Kontrollpunkt A als Mangel anzuführen und eine Richtigstellung im ZBR zu veranlassen.
- Um bundesweit einheitliche Kontrollumfänge und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist für jede BKB der für die Betriebsart entsprechende Kontrollbehelf (im Ordner VIS-tools abgelegt) heranzuziehen.
- Die Kontrollen sind nach einem Bausteinprinzip aufgebaut: die Bausteine A-D sind für alle Betriebsarten gleich gestaltet. Baustein E betrifft alle Betriebsarten und Aktivitäten, wo eine physische Handhabung von TNP erfolgt.
- Baustein F ist für Betriebe anzuwenden, die einen Behandlungsschritt im engeren Sinn, wie Verarbeitung, Umwandlung u. dgl. durchführen und ist spezifisch für die betreffenden Betriebe gestaltet.
- Alle Bausteine sind komplett abzufragen, da sonst die Übertragung der Ergebnisse ins VIS nicht möglich ist.
- Der den Bausteinen vorangestellte Teil „Angaben zum Betrieb“ soll helfen, sich einen Überblick über den Betrieb und dessen Tätigkeiten zu verschaffen und ist insbesondere für die Überprüfung von Kontrollbaustein A (Übereinstimmung der Angaben der Zulassung mit tatsächlicher Tätigkeit /Adresse, etc.) hilfreich. Die Möglichkeit, hier auch Angaben über Betriebskapazitäten einzutragen, ist nicht verpflichtend, kann jedoch bei einer Risikoeinschätzung oder Plausibilitätsprüfung des Warenflusses hilfreich sein.
- Innerhalb der Bausteine gibt es Kontrollpunkte (in Ziffern), die meist in mehrere Einzelfragen unterteilt sind (Kleinbuchstaben). Ist mindestens eine Einzelfrage mit nicht erfüllt beantwortet, gilt der Kontrollpunkt als nicht erfüllt und ist als nicht erfüllt („NEIN“) im VIS einzutragen. Ist eine Einzelfrage nicht zutreffend, alle anderen in diesem Kontrollpunkt jedoch erfüllt, so ist erfüllt („JA“) einzutragen. Nur wenn für den gesamten Kontrollpunkt nicht zutreffend gilt, ist „Nicht zutreffend“ im VIS einzutragen.
- Bei jedem Kontrollpunkt gibt es die Möglichkeit, in ein freies Textfeld Bemerkungen einzutragen.

6. Ablauf der Kontrollen

- Herunterladen/Ausdruck des Kontrollbehelfes für die kontrollierte Betriebsart aus „VIS-tools“- „Dokumente“- „TNP-Kontrolle“.
- Heraussuchen des kontrollierten Betriebes im ZBR und Durchführen der Kontrolle anhand der Bausteine A-F im Kontrollbehelf
- Um die Vollständigkeit der Kontrolle detailliert zu dokumentieren, kann der ausgefüllte Kontrollbehelf ausgedruckt und/ oder extern gespeichert werden. (Speichern im VIS ist nicht möglich!)

7. Dokumentation/ Eintragung im VIS mittels BKB

- Anlegen eines BKB (Die Maske ist für alle TNP-Betriebsarten gleich!)
- Schritte: **BKB anlegen > Kontrolle > Tierische Nebenprodukte**
- Innerhalb der Bausteine (Buchstabe) gibt es Kontrollpunkte (Ziffern), die meist in mehrere Einzelfragen unterteilt sind (Kleinbuchstaben).
 - Sind alle Einzelfragen eines Kontrollpunktes erfüllt, ist „**JA**“ im VIS einzutragen
 - Ist mindestens eine Einzelfrage mit nicht erfüllt beantwortet, gilt der gesamte Kontrollpunkt als nicht erfüllt und ist als „**NEIN**“ im VIS einzutragen.
 - Ist eine Einzelfrage nicht zutreffend, alle anderen in diesem Kontrollpunkt sind erfüllt, so ist „**JA**“ einzutragen.
 - Wenn für den gesamten Kontrollpunkt nicht zutreffend gilt, ist „**nicht zutreffend**“ im VIS einzutragen.
- Bei jedem Kontrollpunkt gibt es die Möglichkeit, in ein freies Textfeld Bemerkungen einzutragen (zB.: geringfügig, konnte sofort behoben werden, usw.)
- Eine MIKP-Vollkontrolle umfasst immer **alle Kontrollpunkte**! Sollten die einzelnen Punkte an mehreren Tagen kontrolliert werden, ist der BKB erst anzulegen, wenn alle Punkte abgehandelt sind. Bei jenen Punkten, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt kontrolliert wurden, ist dies in den „Bemerkungen“ einzutragen.
- Vollständig ausgefüllte BKBs können, wenn gewünscht, auch als vereinfachtes Kontrollprotokoll ausgedruckt werden (gespeichert sind sie jedenfalls im System VIS)
- Eine Zuordnung der gefundenen Mängel zu einer bestimmten Art (hygienisch, baulich, etc) durch das Kontrollorgan ist nicht notwendig. Diese ergibt sich automatisch aus der Fragestellung.
- Am Ende jedes BKB können Bemerkungen (Fristsetzung, ergriffene Maßnahmen) eingetragen werden.
- Sobald das System läuft, ist keine gesonderte Meldung an das BMG mehr erforderlich. Alle Daten können direkt aus dem VIS abgerufen werden.
- Der SOLL-IST-Abgleich sollte dann jederzeit auf Knopfdruck für Landesbehörden und BMG möglich sein.